

## **Anfrage**

### **der Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU)**

#### **Betr.: Öffentliche Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen – Anhörungsrecht der Bezirksversammlungen**

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hatte sich im Juli 2011 mit den einzelnen Bezirken in der sogenannten "Lenkungsgruppe für ein Gesamtkonzept zur öffentlichen Unterbringung" auf eine Ausweitung der öffentlichen Unterbringung verständigt. Hierbei wurde eine Vielzahl von Standorten in den einzelnen Bezirken avisiert. In einem nächsten Verfahrensschritt sollten die vorgeschlagenen Standorte in den bezirklichen Abstimmungsprozess einfließen.

Vor der Entscheidung der Senats oder einer Fachbehörde zur Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung von unter anderem öffentlichen Unterbringungen von Zuwanderern, ist nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz die örtlich zuständige Bezirksversammlung anzuhören, sofern die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist.

Aus dem Bezirk Harburg ist nunmehr bekannt, dass die BASFI sämtliche Korrespondenz hinsichtlich einer Anhörung zur öffentlichen Unterbringung an das Bezirksamt gerichtet hat und nicht, wie vom Bezirksverwaltungsgesetz gefordert an die Bezirksversammlung. Dieses Vorgehen hat der Vorsitzende der Bezirksversammlung beanstandet, zumal der Bezirksversammlung nicht alle schriftlichen Unterlagen vorgelegt wurden, worauf Seitens der BASFI das vorangegangene Verfahren als gegenstandslos bezeichnet und ein neues eingeleitet wurde.

Auch im Bezirk Bergedorf ist der Prozess wie oben genannt verlaufen. Nach einer Intervention der CDU-Bezirksfraktion beim Amt für Bezirke führt die BASFI das Anhörungsverfahren nun erneut durch.

Dies vorangestellt fragen wir den Senat:

1. In welchen Bezirken hat sich die BASFI hinsichtlich des Anhörungsverfahrens der Bezirksversammlung zur öffentlichen Unterbringung an das Bezirksamt und nicht an die Bezirksversammlung gewandt? (Bitte nach einzelnen Bezirken und jeweiligen Empfänger aufschlüsseln).
2. In welchen Bezirken wurde auf dieser Grundlage eine Abstimmungsvorlage eingebracht, entschieden und mit welchen Abstimmungsergebnissen?
  - 2.1 Welche Unterlagen wurden den Bezirksversammlungen jeweils zur Verfügung gestellt?
3. In welchen Bezirken gab es Beanstandungen hinsichtlich der Gesetzeskonformität des Verfahrens und in welchen Fällen hat die BASFI das Verfahren

anschließend annulliert und ein - dem Bezirksverwaltungsgesetz entsprechend - neues Anhörungsverfahren eingeleitet?

4. Wurde durch die erneute Durchführung der Anhörungsverfahren nur der Verfahrensfehler geheilt oder wurden in diesem Zusammenhang auch inhaltliche Änderungen vorgenommen? Wenn ja, welche und warum wurden diese vorgenommen?
5. Haben die Beschlüsse der Bezirksversammlungen, die im Rahmen des nicht gesetzeskonformen Anhörungsverfahrens zur öffentlichen Unterbringung, getroffen wurden Bestand? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht und wie wird der Senat damit umgehen?
6. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass "Anhörungsverfahren", die nicht konform mit dem Bezirksverwaltungsgesetz gehen durchgeführt wurden?